

### Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Prüfungen der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Acetylenverordnung) . . . . .	S. 171
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Prüfung der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten . . . . .	S. 171
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Prüfung elektrischer Anlagen in Lichtspieltheatern sowie in Theatern und Räumen, in denen Schaustellungen von Personen stattfinden . . . . .	S. 172
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Prüfungen der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) . . . . .	S. 172
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Untersuchung und Prüfung von Niederdruckdampfkesseln und Dampfgefäßen . . . . .	S. 173
Verordnung über die Einführung der Gerüstordnung DIN 4420 . . . . .	S. 173
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Prüfungen der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) . . . . .	S. 174

### Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Prüfungen der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Acetylenverordnung)

Vom 25. August 1953

Die Verordnung über Gebühren für die Prüfungen der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid (Acetylenverordnung) vom 22. November 1952, GVBl. S. 303, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien mit Wirkung vom 1. September 1953 wie folgt geändert:

Im zweiten Absatz der Gebührenordnung wird an Stelle von „6.— bis 13.— DM“ „7.— bis 15.— DM“ gesetzt und als Satz 3 angefügt: „Reisezeit gilt als Arbeitszeit.“

München, den 25. August 1953

**Der Bayerische Staatsminister der Finanzen**  
I. V.: Dr. Ringelmann, Staatssekretär

### Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Prüfung der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

Vom 25. August 1953

Die Verordnung über Gebühren für die Prüfung der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 22. November 1952, GVBl. S. 303, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien mit Wirkung vom 1. September 1953 wie folgt geändert:

1. Die Gebührenordnung erhält nachstehende Fassung:

Gebührenordnung	
Gegenstand	Gebühren DM
I. Abnahmeprüfungen	nach Zeitaufwand
II. Regelmäßige Prüfungen	
1. Einzelanlage oder Tankkraftwagen oder Tankanhänger	33,00
2. Doppelanlage	46,00
3. Dreifachanlage	59,00
III. Prüfungen der elektrischen Einrichtungen	
	nach Zeitaufwand

2. Die Absätze 1 und 2 der Erläuterungen werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gebührensätze nach II gelten bis zu einem Zeitaufwand von 3 Stunden bei Prüfungen nach II 1, von 4 $\frac{1}{2}$  Stunden bei Prüfungen nach II 2 und von 5 $\frac{1}{2}$  Stunden bei Prüfungen nach II 3 je Anlage. Wird die Prüfung zu einem vom Besitzer der Anlage gewünschten Zeitpunkt vorgenommen und kann sie nicht in Verbindung mit anderen Dienstgeschäften durchgeführt werden, so werden neben den Gebühren die Reisekosten der Sachverständigen berechnet. Dauern die Prüfungen länger als die in Satz 1 angegebenen Zeiten, so werden Gebühren nach Zeitaufwand berechnet.“

- (2) Bei Prüfungen, bei denen die Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen sind, wird für die angefangene Arbeitsstunde je nach der Art der Leistung und der Sachverständigen ein Betrag von 7.— bis 15.— DM erhoben. Daneben werden die Reisekosten der Sachverständigen berechnet. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.“

München, den 25. August 1953

**Der Bayerische Staatsminister der Finanzen**  
I. V.: Dr. Ringelmann, Staatssekretär

### Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Prüfung elektrischer Anlagen in Lichtspieltheatern sowie in Theatern und Räumen, in denen Schaustellungen von Personen stattfinden

Vom 25. August 1953

Die Verordnung über Gebühren für die Prüfung elektrischer Anlagen in Lichtspieltheatern sowie in Theatern und Räumen, in denen Schaustellungen von Personen stattfinden, vom 22. November 1952, GVBl. S. 305, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien mit Wirkung vom 1. September 1953 wie folgt geändert:

1. Die Gebührenordnung erhält nachstehende Fassung:

#### Gebührenordnung

Gegenstand	a) Prüfung vor der ersten In- betriebnahme	b) Wiederholte Prüfung
	Gebühr DM	
<b>I. Prüfung der elektrischen Anlagen in einem</b>		
1. Theater, je Publikumsplatz	—15	—15
2. Lichtspieltheater, je Publikumsplatz	—15	—13
3. öffentlichen Versammlungsraum mit einer Bühnenanlage oder einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium, Zirkus (mit Ausnahme der Wanderzirkusse), je Publikumsplatz	—15	—07
4. Versammlungsraum mit einem Bildwerferraum, je Publikumsplatz	—15	—07
<b>Zuschlag</b>		
für die Prüfung der elektrischen Anlagen der Bühne oder des bühnenmäßig ausgestatteten Podiums		
a) bei einer Grundfläche bis 33 qm	7.—	7.—
b) bei einer Grundfläche von mehr als 33 bis 110 qm	22.—	22.—
c) bei einer Grundfläche von mehr als 110 bis 400 qm	44.—	44.—
d) bei einer Grundfläche über 400 qm	73.—	73.—
<b>Zuschlag</b>		
a) für den ersten Bildwerfer	15.—	7.—
b) für jeden weiteren Bildwerfer	7.—	6.—
<b>II. Prüfung der elektrischen Anlagen in einem</b>		
1. öffentlichen Versammlungsraum ohne Bühnenanlage, ohne bühnenmäßig ausgestattetes Podium oder ohne Bildwerferraum, je Publikumsplatz	—07	—07
2. Wanderzirkus, je Publikumsplatz	—07	—07
3. Versammlungsraum f. Wander-, Vereinslichtspiele u. dgl., je Publikumsplatz	—07	—07

2. Ziffer 3 der Erläuterungen erhält nachstehende Fassung:

„3. Wird die Prüfung zu einem vom Besitzer der Anlage gewünschten Zeitpunkt vorgenommen und kann sie nicht in Verbindung mit anderen Dienstgeschäften durchgeführt werden, so werden neben den Gebühren die Reisekosten der Sachverständigen berechnet.“

München, den 25. August 1953

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen

I. V.: Dr. Ringelmann, Staatssekretär

### Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Prüfungen der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung)

Vom 25. August 1953

Die Verordnung über Gebühren für die Prüfungen der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) vom 22. November 1952 — GVBl. S. 305 — wird im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien mit Wirkung vom 1. September 1953 wie folgt geändert:

1. Die Gebührenordnung erhält nachstehende Fassung:

#### Gebührenordnung

Gegenstand	Gebühr DM
<b>I. Prüfung des Baustoffes neuer Behälter</b>	
1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittlung der Wandstärken sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe	15.—
2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Nr. 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	9.—
<b>II. Abnahme neuer Behälter, regelmäßig wiederkehrende und außerordentliche Untersuchungen.</b>	
Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichtes der Füllung:	
1. Von Behältern mit einem 41 Liter nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	36.—
b) für den 21. bis zum 70. Behälter je Stück	—90
c) für den 71. bis zum 125. Behälter je Stück	—60
d) für den 126. bis zum 250. Behälter je Stück	—30
e) für den 251. Behälter und mehr je Stück	—25
2. Von Behältern mit einem 41 Liter übersteigenden Inhalt:	
a) wenn der Gesamteinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 Liter beträgt	36.—
b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr	—03

Gegenstand	Gebühr DM
mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 116.— DM nicht übersteigen darf. Die Grundgebühr von 36.— DM wird nicht mehrfach erhoben, wenn die Prüfungsgebühren an einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben Prüfungsort bei einer Inanspruchnahme des Sachverständigen bis zu fünf Stunden (einschl. der Reise) den Betrag von 73.— DM, bei einer darüberhin- ausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von 116.— DM übersteigen. Die Staffelsätze des Abschnitts II werden an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem angewendet.	

2. Der vierte Absatz der Erläuterungen wird gestrichen.

München, den 25. August 1953

**Der Bayerische Staatsminister der Finanzen**  
I. V.: Dr. Ringelmann, Staatssekretär

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über Gebühren**  
**für die Untersuchung und Prüfung von Niederdruckdampfkesseln und Dampfgefäßen**

Vom 25. August 1953

Die Verordnung über Gebühren für die Untersuchung und Prüfung von Niederdruckdampfkesseln und Dampfgefäßen vom 4. Dezember 1952 — GVBl. S. 307 — wird im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien mit Wirkung vom 1. September 1953 wie folgt geändert:

1. Die Gebührenordnung erhält nachstehende Fassung:

Gebührenordnung

Gegenstand	Gebühr DM
<b>I. Niederdruckdampfkessel:</b>	
Prüfung der Niederdruckdampfkessel	nach Zeitaufwand
<b>II. Dampfgefäße:</b>	
1. regelmäßige Untersuchungen:	
Jahresgebühr f. Dampfgefäße mit einem Fassungsraum	
bis 1 000 Liter	21,00
über 1 000 bis 3 000 Liter	26,00
über 3 000 bis 6 000 Liter	31,00
über 6 000 bis 10 000 Liter	37,00
über 10 000 Liter	42,00
Wenn mehrere Dampfgefäße gleicher Art nur gemeinsam betrieben werden und gemeinsame Ausrüstungsteile besitzen, wird die Jahresgebühr nach der Summe der Fassungsräume der einzelnen Dampfgefäße berechnet.	
2. Einmalige und außerordentliche Untersuchungen:	
Vorprüfung oder Bauprüfung oder erste Wasserdruckprobe oder Abnahmeprüfung oder außerordentliche Untersuchung (auch Druckprobe nach Hauptausbesserung) eines Dampfgefäßes mit einem Fassungsraum	
bis 1 000 Liter	29,00
über 1 000 bis 3 000 Liter	36,00
über 3 000 bis 6 000 Liter	51,00
über 6 000 bis 10 000 Liter	65,00
jede weiteren 10 000 Liter	7,00

Neben den Gebührensätzen nach Ziff. 2 werden die anfallenden Reisekosten berechnet. Außerordentliche innere Untersuchungen mit Druckproben an Zellstoffkochern werden nach Zeitaufwand verrechnet.

2. Im ersten Absatz der Erläuterungen wird an Stelle von „6.— bis 13.—“ „7.— bis 15.— DM“ gesetzt.

München, den 25. August 1953

**Der Bayerische Staatsminister der Finanzen**  
I. V.: Dr. Ringelmann, Staatssekretär

**Verordnung**  
**über die Einführung der Gerüstordnung**  
**DIN 4420**

Vom 25. August 1953

Die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Soziale Fürsorge verordnen auf Grund Art. 101 PStGB, § 120 e GewO. und Art. 55 Ziff. 2 Bayer. Verf.:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen v. 21. August 1909 (GVBl. S. 655) wird folgender Satz angefügt:

„Die DIN-Normen DIN 4420 Ausgabe Januar 1952 — Gerüstordnung —, DIN 4420 Beiblatt 1 Ausgabe Januar 1952 — Gerüstketten, Richtlinien für Anforderungen — und DIN 4420 Beiblatt 2 Ausgabe Januar 1952 — Stangengerüste besonderer Bauart — sind als fachmännische Grundsätze anzusehen und zu beachten.“

§ 2

Nach § 2 der vorgenannten oberpolizeilichen Vorschriften v. 21. 8. 1909 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a Anzeigepflicht und Genehmigungspflicht für Gerüste

(1) Die Errichtung von Gerüsten über 7 m Höhe, die nicht zu genehmigungspflichtigen Arbeiten benutzt werden, ist der Kreisverwaltungsbehörde jeweils vorher anzuzeigen.

(2) Für folgende Gerüste ist für jeden Fall ihrer Aufstellung vorher die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde zu erholen:

a) Gerüste, bei denen die in DIN 4420 Ausgabe Januar 1952 und DIN 4420 Beiblatt 2 Ausgabe Januar 1952 vorgesehenen Regelausführungen nicht angewendet, d. h., die dort vorgeschriebenen Abmessungen oder Höchstbelastungen oder der dort vorgesehene Verwendungszweck nicht eingehalten werden,

b) eingeschossige Schalungengerüste mit Gerüsthöhen über 5 m und mehrgeschossige Schalungengerüste.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, daß anstatt der Anzeige die Genehmigung eingeholt wird, wenn es die öffentlichen Belange erfordern.

(4) Dem Genehmigungsantrag sind statische Berechnungen und Zeichnungen nach den maßgeblichen technischen Bestimmungen (vgl. DIN 4420 Ausgabe Januar 1952 — Gerüstordnung — Abschnitt 25.2.) beizugeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

**Das Bayerische Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

**Das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge**  
Dr. Richard Oechsle, Staatsminister

**Verordnung****zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Prüfungen der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung)**

Vom 25. August 1953

Die Verordnung über Gebühren für die Prüfungen der amtlichen Sachverständigen im Vollzug der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung vom 22. November 1952, GVBl. S. 304) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien mit Wirkung vom 1. September 1953 wie folgt geändert:

1. Die Gebührenordnung erhält nachstehende Fassung:

**Gebührenordnung**

Nr.	Gegenstand	Personenaufzug nach § 2 Nr. 1-3 oder Lastenaufzug nach § 2 Nr. 5 mit Fangvorrichtung	Personenumlaufaufzug nach § 2 Nr. 4	Lastenaufzug nach § 2 Nr. 5 ohne Fangvorrichtung	Bremsfahrstuhl (§ 2 Nr. 7) Abfallvorrichtung (§ 2 Nr. 9) Schrägaufzug (§ 2 Nr. 10)	Bauaufzug (§ 2 Nr. 8)	Kleinlastenaufzug (§ 2 Nr. 6)	Bieraufzug	Gebühr
									DM
I.	Vorprüfung gem. § 12 Abschn. II Absatz 1	51.—	51.—	36.—	22.—	22.—	22.—	15.—	
II.	Abnahme (gem. § 12 Abschnitt II und III) einschließlich Abgabe der Bescheinigung								
	1. für den ersten Aufzug	73.—	73.—	51.—	29.—	29.—	29.—	20.—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tag untersuchten Aufzug desselben Betriebes	36.—	36.—	29.—	15.—	15.—	15.—	12.—	
III.	Regelmäßige oder außerordentliche Untersuchungen (gem. § 13 Abschnitt I Absatz 1 oder Abschnitt V)								
	1. für den ersten Aufzug	51.—	51.—	36.—	20.—	20.—	20.—	15.—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tag untersuchten Aufzug desselben Betriebes	29.—	29.—	22.—	15.—	15.—	15.—	9.—	
IV.	Unvermutete Untersuchungen (gem. § 13 Abschnitt I Absatz 3 und 4) oder Nachprüfungen (gem. § 13 Abschn. III)								
	1. für den ersten Aufzug	23.—	23.—	17.—	15.—	15.—	15.—	7.—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tag untersuchten Aufzug desselben Betriebes	23.—	23.—	17.—	15.—	15.—	15.—	4.—	
V.	Führerprüfung (gem. § 10 Abschnitt IV)								
	1. für den ersten Führer und Hilfsführer	12.—							
	2. für jeden weiteren an demselben Tag geprüften Führer oder Hilfsführer desselben Betriebes	7.—							
VI.	Für ein Revisionsbuch	3.—							

2. Absatz 4 der Erläuterungen erhält nachstehende Fassung:

„(4) Wird die Prüfung zu einem vom Besitzer der Anlage gewünschten Zeitpunkt vorgenommen und kann sie nicht in Verbindung mit anderen Dienstgeschäften durchgeführt

werden, so werden neben den Gebühren die Reisekosten der Sachverständigen berechnet.“

München, den 25. August 1953

**Der Bayerische Staatsminister der Finanzen**  
I. V.: Dr. Ringelmann, Staatssekretär